

TARIFE UND LEISTUNGSVERRECHNUNG 2025

ALVANEU DORF





1. Grundsatz

Die vorliegende Tarifordnung des Alters- und Pflegeheims (APH) envia gilt für alle Bewohnenden. Die in der Tarifordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer sowie für Personen jeglicher Orientierung.

Die Aufnahme eines Bewohners oder einer Bewohnerin mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden setzt vor Heimeintritt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohnsitzgemeinde oder durch Dritte voraus. Die schriftliche Kostengutsprache ist vor Heimeintritt einzureichen.

2. Preise / Tarifgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen: Pensionstarif, Betreuungstarif und Pflegetarif

2.1 Pensionskosten

Details zur Leistungsübersicht – siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen, ab Seite 6.

2.2 Betreuungsleistungen

Details zur Leistungsübersicht – siehe Erläuterung zu den Maximaltarifen, ab Seite 6.

2.3 Der Pflegetarif umfasst folgende Leistungen

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners oder der Bewohnerin nach dem BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) verrechnet. Massgeblich ist der jeweils aktuelle Leistungskatalog (LK) Die Einstufung in die Pflegestufe wird mindestens zweimal jährlich überprüft. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung umgehend angepasst.

Die BESA-Einstufung umfasst derzeit folgende fünf Leistungsbereiche:

- Psychogeriatrie (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation und Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung).

3. Taxreduktionen / Taxzuschläge

- Bei Zimmerreservationen wird pro Tag 15 Franken Verpflegungsgutschrift von den Pensionskosten in Abzug gebracht.
- Bei Spital- und Ferienabwesenheiten werden die Pensionskosten ab dem zweiten Tag um 15 Franken pro Tag für Verpflegungsgutschrift reduziert (Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage gelten als Anwesenheit).
- Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von 10 Franken pro Tag und Person
- Bei ausschliesslicher Sondenernährung, d.h. sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von 15 Franken pro Tag.

effektive Gesprächskosten

Fr. 24.00 / Monat

Fr. 20.00 / Monat

Fr. 50.00 / Std.

Fr. 0.80 / km



4. Finanzielles

4.1 Depot

Der Bewohner/die Bewohnerin hat vor dem Eintritt ins Alters- und Pflegeheim envia ein Depot von 6'000 Franken zu leisten. Hierzu wird ein spezielles Konto geführt. Das Depot wird nicht verzinst.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Bewohnerin/den Bewohner. Sie haftet im Grundsatz für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem APH envia. Alle Tarife und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.

- Krankenversicherung die Pflegekosten Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV), und die Kosten für Arzneien, (Hilfs-)Mittel und Gegenstände, die von der Krankenversicherung vergütet werden, werden wenn möglich, direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Zur Information über diese Kosten erhält der Bewohner oder die Bewohnerin eine Kopie dieser Rechnung. Bei Krankenversicherungen, die nicht direkt mit den Heimen abrechnen, werden die Kosten direkt dem Bewohner oder der Bewohnerin verrechnet. welche/r die Rechnung anschliessend selber Krankenversicherung weiterleitet.
- Die Kostenübernahme durch die Gemeinden bzw. den Kanton werden direkt mit den zuständigen Stellen abgerechnet.
- Arztkosten, Medikamente, Analysen usw. werden dem Bewohner oder der Bewohnerin direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

4.3 Individuelle Verrechnungen / Dienstleistungsangebot

Endreinigung bei Zimmeraufgabe / Zimmerwechsel Fr. 220.00 Obligatorische, kollektive Haftpflichtversicherung Bewohnenend Fr. 21.00 / Jahr Beschriftung der Wäschestücke nach Zimmernummer beim Eintritt Fr. 120.00 / pauschal (anschliessend Verrechnung nach Aufwand)

Näharbeiten und chemische Reinigungen nach Aufwand Fr. 9.00 / pro 10 Min. Telefonanschluss/Gesprächsgebühren pauschal; Fr. 18.00 / Monat

Verrechnung Auslandsgespräche sowie Business- und Sonderrufnummern 090x/080x/etc.

TV- und Konzessionsgebühren

Miete Fernsehgerät

Transport und Begleitung zu Terminen und Besuchen mit Personal zuzüglich pro gefahrener Kilometer

Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer nach Aufwand Techn. Dienst

Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Café, Coiffeur, Maniküre, Pediküre. Toilettenartikel usw.

effektive Auslagekosten Post nachsenden Fr. 2.00 / Briefsendung

Fr. 50.00 / Std. Hausinterne Handwerker Einsätze (zuzüglich Material nach Aufwand)

Entsorgungsgebühren

nach Aufwand Techn. Dienst Administrative Tätigkeiten für Bewohnende Fr. 50.00 / Std.

Verpflegung Gäste gemäss Preisliste Cafeteria

W-LAN steht im Haus den Bewohnenden kostenlos zur Verfügung

4.4 Verrechnung bei Austritt

- Bei Todesfall oder Austritt ohne Kündigung werden die Pensionskosten noch zehn Tage länger in Rechnung gestellt (abzüglich 15.00 Franken pro Tag für Verpflegungsgutschriften).
- Bei Austritt durch Todesfall wird pauschal 150 Franken für ausserordentliche Aufwendungen (z.B. Zimmerreinigung und Desinfektion) verrechnet.

Rev 6 20.02.2025 / FG / AR © FFF Consult AG





5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Das Heim bietet bei freier Kapazität Kurzaufenthaltsmöglichkeiten ("Ferienzimmer") an. Die Mindestbelegungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die Kosten richten sich nach der vorliegenden Taxordnung. Für Ferienaufenthalte von weniger als vier Wochen wird eine zusätzliche Pauschale von 250 Franken erhoben.

6. Versicherungen Bewohner

- Der Hausrat der Bewohnenden ist durch das APH envia bis zu einem Betrag von 10'000 Franken (Neuwert) versichert. Übersteigt der Wert des Hausrates diesen Betrag, wird für den Mehrwert der Abschluss einer privaten Versicherung empfohlen. Ausserhalb des APH envia befindlicher Hausrat sowie Liegenschaften etc. sind bei der Versicherungsdeckung des APH envia nicht miteingeschlossen.
- Vom Heim aus besteht für alle Dauer-Bewohnenden eine kollektive obligatorische Haftpflichtversicherung. Ein Bestätigungsschreiben können Sie jederzeit bei der Administration verlangen.
- Für Schmuckgegenstände, Geldbeträge und sonstige Vermögenswerte wird durch das APH envia keine Haftung übernommen.

7. Weitere allgemeine Bestimmungen

- Das Zimmer ist mit einem Pflegebett und einem Nachttisch ausgestattet.
- Der Aufenthalt im APH envia ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet.
- Eine Anschlussmöglichkeit im Zimmer für Telefon, Radio und Fernsehen ist vorhanden. Die entsprechenden Gebühren werden monatlich zusätzlich in Rechnung gestellt. Beim Eintritt ins APH envia entfallen die Gebühren für Radio und Fernsehen des Bundesamtes für Kommunikation, welche von der Inkassostelle SERAFE AG in Rechnung gestellt werden. Das Stellen eines entsprechenden Gesuches ist Sache des Bewohners oder der Bewohnerin.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand die Gemeinde Albula/Alvra. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich-rechtlich.
- Es besteht die Möglichkeit, Wertsachen (Geld, Schmuck, usw.) bis zum Betrag von maximal 500 Franken im Tresor im Sekretariat gegen Quittung aufzubewahren.
- Bei Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthalts oder zur Ergänzungsleistung (EL) können Sie sich jederzeit an die Administration oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Thusis, Telefon 081 300 35 30 wenden.
- Als Rechnungsschuldner gilt die bewohnende Person. Wird das Zimmer von mehreren Personen belegt, haften diese gegenüber dem APH solidarisch.
- Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden in Chur, Tel.: 0844 80 80 44, Mail: info@osab-gr.ch oder www.osab-gr.ch









8. Inkraftsetzung
Die vorliegende Tarifordnung wurde am 20. Januar 2025 vom Vorstand des Alters- und Pflegeheim envia genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Alvaneu Dorf, 20. Februar 2025

Vorstandspräsident Markus Pieren

Heimleitung Arno Rissi

© F.E.E. Consult AG Rev. 6 20.02.2025 / EG / AR





Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2025					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP * Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG		neinden
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr/Tag	Fr./Tag
0	keine	145.00	42.00	0.00	0.00	187.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	145.00	42.00	14.30	4.70	191.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	145.00	42.00	42.90	23.00	210.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	145.00	42.00	71.50	23.00	210.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	145.00	42.00	100.10	23.00	210.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	145.00	42.00	128.70	23.00	210.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	145.00	42.00	157.30	23.00	210.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	145.00	42.00	185.90	23.00	210.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	145.00	42.00	214.50	23.00	210.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	145.00	42.00	243.10	23.00	210.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	145.00	42.00	271.70	23.00	210.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	145.00	42.00	300.30	23.00	210.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	145.00	42.00	328.90	23.00	210.00	115.20	47.70	143.00

Rev. 6 * Obligatorische Krankenpflegeversicherung







Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, www.gesundheitsamt.gr.ch

Erläuterungen Maximaltarife 2025

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

Allgemeines

Die per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Tarife sind Maximaltarife, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen



Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Zuschläge und Abzüge

Zuschläge							
Ferienaufenthalt - Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4	Fr. 250.00 oder						
Wochen Infrastrukturzuschlag	Fr. 10.00 / Aufenthaltstag						
Miete eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorplatz und Nasszelle) zusätzliches Zimmer	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m² und Aufenthaltstag						
Individuelle Leistungen							
 z. B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung 	20% Zuschlag auf den ausge- wiesenen Vollkosten						
Persönliche Dienstleistungen - z. B. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse	Gemäss effektivem Aufwand						
- Taxitransporte etc.							



Seite 9 / 9



Abzüge						
Vom Pensionstarif - Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer - Zimmer ohne eigene Nasszelle	Fr.10.00 / Aufenthaltstag Fr.10.00 / Aufenthaltstag					
Abwesenheiten - Ferien-, Spital-, Rehabilitationsaufenthalt ab 1. Abwesenheitstag	Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)					
Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.						